

INFORMATIONEN ZUR ART UND WEISE DER STIMMABGABE

Wahlen zum Senat des Parlaments der Tschechischen Republik

Freitag, 2. Oktober 2020 von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr

und Samstag, 3. Oktober 2020 von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

(eventueller zweiter Wahlgang an den Tagen 9. und 10. Oktober 2020)

Wähler ist

- ✓ ein Bürger der Tschechischen Republik,
- ✓ der spätestens am 3. Oktober 2020 das 18. Lebensjahr vollendet;
 - im zweiten Wahlgang dann auch ein Bürger der Tschechischen Republik, der spätestens am 10. Oktober 2020 das 18. Lebensjahr vollendet.

Die Abstimmung erfolgt lediglich auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, und zwar in 27 Senatswahlkreisen, wo Senatswahlen ausgerufen sind. Ein Wähler kann lediglich in dem Wahlbezirk seine Stimme abgeben, wo er seinen Hauptwohnsitz gemeldet hat. Eine Ausnahme sind Wähler, die mit einem Wahlschein abstimmen (siehe unten).

Stimmzettel

Die Stimmzettel für die Wahlen zum Senat sind für jeden Kandidaten eigenständig gedruckt.

Auf jedem Stimmzettel ist die Nummer des Kandidaten angeführt. Die Stimmzettel müssen keine vollständige Nummernreihe bilden, sofern die Anmeldung eines Kandidaten nicht registriert wurde.

Die Wahlen zum Senat finden gemeinsam mit den Wahlen zu den Bezirkstagen statt. Die amtlichen Umschläge und die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen sind farblich voneinander unterschieden. Die Stimmzettel und der amtliche Umschlag für die Wahlen zu den Bezirkstagen sind grau, die Stimmzettel und der amtliche Umschlag für die Wahlen zum Senat sind gelb.

Im Wahllokal werden Informationen zu einem eventuellen Verzicht auf eine Kandidatur oder die Zurückziehung eines Kandidaten veröffentlicht.

Bei der Ermittlung der Wahlergebnisse werden die für einen solchen Kandidaten abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt.

Ablauf der Abstimmung

Ein Wähler muss im Wahllokal seine Identität und die Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik nachweisen

- ✓ mit einem gültigen Personalausweis,
- ✓ mit einem gültigen Reisepass, einem Diplomaten- oder Dienstpass der Tschechischen Republik oder einem Reiseausweis.

Weist ein Wähler seine Identität und die Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik nicht mit dem erforderlichen Dokument nach, wird ihm die Stimmabgabe nicht ermöglicht.

Ein Wähler erhält von der Wahlbezirkskommission einen mit einem amtlichen Stempel versehenen leeren amtlichen Umschlag. Auf Verlangen händigt ihm die Kommission auch einen Satz Stimmzettel aus.

Jeder Wähler stimmt persönlich ab, eine Vertretung ist nicht zulässig.

Mit dem amtlichen Umschlag und den Stimmzetteln muss sich der Wähler in den zum Ausfüllen der Stimmzettel vorgesehenen Bereich begeben. Andernfalls wird ihm die Stimmabgabe nicht ermöglicht. Der Wähler legt einen Stimmzettel für den Kandidaten, für den er sich zu stimmen entschieden hat, in den amtlichen Umschlag. Der Stimmzettel wird in keiner Weise ausgefüllt.

Der Wähler muss darauf achten, dass er lediglich einen Stimmzettel in den amtlichen Umschlag legt, andernfalls ist die Stimme des Wählers ungültig. Bei parallel stattfindenden Wahlen ist der Stimmzettel in den amtlichen Umschlag derselben Farbe zu legen, andernfalls ist die Stimme des Wählers ebenfalls ungültig.

Ungültig sind ebenfalls Stimmzettel, die nicht auf dem vorgeschriebenen Vordruck sind, Stimmzettel, die zerrissen sind, und Stimmzettel, die nicht in den amtlichen Umschlag gelegt sind.

Ein Wähler stimmt so ab, dass er den amtlichen Umschlag mit dem gewählten Stimmzettel vor der Wahlbezirkskommission in die Wahlurne wirft.

Mit einem Wähler, der den gewählten Stimmzettel aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht auswählen kann oder der nicht lesen oder schreiben kann, kann in dem für das Ausfüllen der Stimmzettel vorgesehenen Bereich ein anderer Wähler anwesend sein, allerdings kein Mitglied der Wahlbezirkskommission, und den Stimmzettel für ihn auswählen und in den amtlichen Umschlag legen, und eventuell auch den amtlichen Umschlag in die Wahlurne werfen.

Stimmabgabe mit Wahlschein

Mit einem Wahlschein kann außerhalb des „heimischen“ Wahlbezirks abgestimmt werden, allerdings lediglich im Rahmen des Senatswahlkreises, wo der Wähler seinen Hauptwohnsitz gemeldet hat. Dies betrifft nicht einen Wähler, dem eine Vertretungs- oder Konsularbehörde der Tschechischen Republik einen Wahlausweis auf der Grundlage seiner Eintragung bei dieser Behörde ausgehändigt hat. Ein solcher Wähler kann in jeglichem der 27 Senatswahlkreise abstimmen, in denen Wahlen abgehalten werden.

Wenn ein Wähler mit einem Wahlschein abstimmt, ist er verpflichtet, diesen der Wahlbezirkskommission abzugeben.

Stimmabgabe in eine mobile Wahlurne

Ein Wähler kann das Gemeindeamt und an den Tagen der Wahlen seine Wahlbezirkskommission aus schwerwiegenden, insbesondere gesundheitlichen Gründen darum ersuchen, dass er außerhalb des Wahllokals mittels einer mobilen Wahlurne abstimmen kann. Die Wahlbezirkskommission kann ihre Mitglieder jedoch lediglich im Rahmen ihres Wahlbezirks mit einer mobilen Wahlurne entsenden.

Zweite Runde der Wahlen zum Senat

Wenn keiner der Kandidaten in der ersten Wahlrunde die absolute Mehrheit der Stimmen erhält, wird eine zweite Wahlrunde stattfinden. In der zweiten Runde kandidieren lediglich die zwei erfolgreichsten Kandidaten aus der ersten Runde.

Die zweite Runde wird am Freitag, den 9. Oktober 2020 von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr und am Samstag, den 10. Oktober 2020 von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr stattfinden.

Wenn ein Kandidat vor der zweiten Runde auf seine Kandidatur verzichtet, er das passive Wahlrecht verliert oder verstirbt, rückt der Kandidat in die zweite Wahlrunde vor, der sich in der ersten Wahlrunde auf dem dritten Platz platziert hatte; in einem solchen Fall kann die zweite Runde am Freitag, den 16. Oktober 2020 von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr und am Samstag, den 17. Oktober 2020 von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr stattfinden.

Die (grauen) Stimmzettel für die zweite Wahlrunde werden dem Wähler bereits nicht mehr vorab zugestellt, sondern der Wähler erhält sie an den Tagen der zweiten Wahlrunde direkt im Wahllokal. Hier erhält er auch den amtlichen (grauen) Umschlag.